

Bebauungsplan der Ortsgemeinde Zerf, Teilgebiet "Beim Zerferkreuz - 1. Änderung" (inkl. Teilaufhebung des restlichen Geltungsbereiches des Altbebauungsplanes)



GE	b	Art der baul. Nutzung	Bauweise
GRZ = 0.8		Grundflächenzahl	
OK/FH = 10.00		Oberkanten / Firsthöhen	
WH = 10.00		talseitige Wandansichtshöhen	

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- | Art der baulichen Nutzung
<div>GE</div> Gewerbegebiet gem. Text | 1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1) BauGB i.V.m. BauNVO)
Im und durch Planungsrecht ausgewiesenes Gewerbegebiet (GE) werden die in § 8 BauNVO aufgeführten Nutzungsarten wie folgt eingeschrankt:
aa) zulässig sind <ul style="list-style-type: none"> Gewerbetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|---|------------|-----|--------|-----|--------|------|----|--|--|--|------|----|----|--|--|------|----|----|--|--|------|----|----|--|--|------|----|----|--|--|-----------------|------------------|---|---|
| 2. Maß der baulichen Nutzung
<div>GRZ=</div> Grundflächenzahl als Höchstmaß gem. Text
<div>OK/FH=</div> Oberkanten bzw. Firsthöhen (Relativmaß) baulicher Anlagen als Höchstmaß gem. Text
<div>WH=</div> talseitige Wandansichtshöhen (Relativhöhen) als Höchstmaß gem. Text | § 8 (2) Ziff. 1-4 BauNVO
ab) Unzulässig sind <ul style="list-style-type: none"> Tankstellen mit Ausnahme von Betriebskantenstellen Anlagen für sportliche Zwecke Verkaufsstellen für Verkauf an Endverbraucher mit Ausnahme von Handwerksbetrieben unmittelbar zugeordneten Verkaufsstellen Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden, sofern die Ziele der Raumordnung sowie die Ziele der städtebaulichen Entwicklung nicht beeinträchtigt werden. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3. Bauweise, Baufinden, Baugrenzen
<div>b</div> besondere Bauweise
<div>— — —</div> Baugrenzen | § 8 (2) Ziff. 1-4 BauNVO i.V.m. § 1 (5) BauNVO
ac) Ausnahmeweise zugelassen werden können <ul style="list-style-type: none"> Wohnungen für Aufsteige- und Berufspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die den Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind. § 8 (3) Ziff. 1 BauNVO | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 6. Verkehrsflächen
<div>Verkehrsflächen zur äußeren Erschließung (Bundesstraße)</div>
<div>Verkehrsflächen zur inneren Erschließung</div>
<div>Straßenbegrenzungslinien</div>
<div>Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung</div>
<div>Öffentliche Parkflächen (Mittelfahrerparkplätze)</div>
<div>Verkehrsbereitstellung</div>
<div>Zufahrten</div>
<div>Landwirtschaftliche Wege</div>
<div>Fußwege</div>
<div>Landwirtschaftliche Wendewege (unbefestigt)</div> | ad) Nicht zugelassen werden können <ul style="list-style-type: none"> Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke Vergnügungsstätten mit Ausnahme von Diskotheken § 8 (3) Ziff. 2-4 BauNVO i.V.m. § 1 (6) BauNVO
2. Zur Berechnung der Grundfläche ist allein der festgesetzte Baufußantenne (d.h. ohne anteilige private Grünflächen) des Buchungsdurchschnitts maßgeblich.
3. Das festgesetzte Höchstmaß für Oberkanten bzw. Firsthöhen baulicher Anlagen bezieht sich jeweils auf das faktisch ausgeführte Erdgeschoss.
4. Unabhängig von den festgesetzten Oberkanten / Firsthöhen, darf die tal- bzw. traufseitig schrägen freie Wandhöhe das festgesetzte Maß nicht überschreiten. Diese Wandhöhe wird gemessen vom Erdgeschoss aufgehendem Mauerwerks bis zur Schnittlinie der Außenwand (Fassade) mit der Dachtraufe.
5. Die besondere Bauweise im Gewerbegebiet definiert sich wie offene Bauweise, jedoch ohne Kappung durch Längenbeschränkung auf 50m. Die Gestaltungsregeln für großformatige Baukörper bleiben zu beachten.
6. Die festgesetzten Baugrenzen sind einzuhalten. Dies gilt auch für Nebenanlagen, die nach Landesrecht in Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können. Die Einschränkung gilt nicht für Stell- und Lagerplätze mit ihren Zufahrten, sowie für bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterirdisch wird. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
<div>Ableitung von Außengebiet- und Niederschlagswasser</div> | 7. Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen ist beidseitig ein Streifen von ca. 0,30m zur Herstellung der Rückenstützen notwendiger Bekantungen bereitzustellen, der im privaten Eigentum verbleibt.
Ebenso stellen die ggf. im Zuge des Straßenausbaus entstehenden Böschungen einen vorübergehenden Zustand dar und sind nicht Teil der Erschließungsanlage. Die Angliederung hat im Zuge der Freilichgestaltung zur Bebauung zu erfolgen. Die Beanspruchung privater bzw. angrenzender anderweitiger öffentlicher Grundstücksanteile ist zu vermeiden.
Soweit die Erfordernisse zur Errichtung der öffentlichen Beleuchtungsanlagen auf privatem Grund entstehen, sind diese Einrichtungen auf privatem Grund zu dulden. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 9. Grünflächen
<div>Öffentliche Grünflächen</div>
<div>Private Grünflächen</div> | 8. Für die Höhenlage der Straße sind in der Planzeichnung eingezeichneten Rahmenhöhen einzuhalten. Abweichungen um ± 0,2m sind zulässig. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 13. Pflanzen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor Erosion und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
<div>Festsetzung zur dem Erhalten von Gehölzen</div>
<div>Festsetzung zur dem Anpflanzen von Bäumen mit Arteremotiv gem. Text</div>
<div>Festsetzung zur dem Anpflanzen von Bäumen gem. Text</div>
<div>Umgrenzung von Flächen für das Erhalten von Gehölzen</div>
<div>Umgrenzung von Flächen für das Anpflanzen von Gehölzen gem. Text</div>
<div>Nähere Beschreibung der Maßnahmen gem. Text</div> | 9. Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 weder tags (6,00 h bis 22,00 h) noch nachts (22,00 h bis 6,00 h) überschreiten.
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Teilfläche</th> <th>LEK</th> <th>tags</th> <th>LEK</th> <th>nachts</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>GE 1</td> <td>63</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>GE 2</td> <td>63</td> <td>53</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>GE 3</td> <td>63</td> <td>47</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>GE 4</td> <td>63</td> <td>53</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>GE 5</td> <td>63</td> <td>57</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> Für den im Plan dargestellten Richtungssektor A erhöht sich das Emissionskontingent LEK der Nachtzeit um folgendes Zusatzkontingent.
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Richtungssektor</th> <th>Zusatzkontingent</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>A</td> <td>6</td> </tr> </tbody> </table> Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschn. 5, wobei in den Gehölzarten (6 und 7) für Immissionspunkte (LEK) durch LEK1 + LEK2 ausk. zu ersetzen ist.
Der Bezugspunkt für den Richtungssektor A (244° / 334°) ist durch folgende Gauß-Krüger-Koordinaten festgelegt: 254400400 / 54961000 | Teilfläche | LEK | tags | LEK | nachts | GE 1 | 63 | | | | GE 2 | 63 | 53 | | | GE 3 | 63 | 47 | | | GE 4 | 63 | 53 | | | GE 5 | 63 | 57 | | | Richtungssektor | Zusatzkontingent | A | 6 |
| Teilfläche | LEK | tags | LEK | nachts | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| GE 1 | 63 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| GE 2 | 63 | 53 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| GE 3 | 63 | 47 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| GE 4 | 63 | 53 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| GE 5 | 63 | 57 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Richtungssektor | Zusatzkontingent | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| A | 6 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 15. Sonstige Planflächen
<div>Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung</div>
<div>Grenze des Aufhebungsbereichs des Altbauabplans</div>
<div>Mit Durchleitungsrecht für Oberflächenwasser und sonstige Leitungsführungen zu belastende Flächen</div>
<div>Aufsichtungen und Abgrabungen (bei Neigung 12, schenitlenierend)</div>
<div>Festsetzung der Hauptfirststrichung bzw. der Ausrichtung des Hauptbaukörpers</div>
<div>Abgrenzung von Flächen mit flächenspezifischer Hauptfirststrichung bzw. Ausrichtung des Hauptbaukörpers</div>
<div>Festsetzung von Rahmenhöhen für die Verkehrsflächen gem. Text</div> | 10. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist ein bauakustischer Nachweis zu erbringen, dass für ggf. integrierte Betriebsbehebungen die Anforderungen an die Luftschallimmission von Außenanlagen auf Grundlage der DIN 4109 erfüllt sind.
II. Baugestalterliche Festsetzungen (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 BauNVO)
1. Sichtschutzmauern (Mauern über 1,4m Scheitelhöhe) sind als Einfriedungen unzulässig, ebenso Stützmauern außerhalb der durch Baugrenzen / Baufinden festgesetzten Baufinden. Zäune sind als Kriechschlechtezäune bis zu einer Höhe von 2,00m zulässig.
Stützmauern (= nicht durch die Errichtung von Gebäuden veranlasst) Aufschüttungen und Abgrabungen sind unzulässig, wenn notwendige Böschungen eine Neigung steiler 1:2 überschreiten. Erforderliche Böschungen entlang der Grundstücksgrenzen sowie zur Grundstücksaufteilung sind ohne Stützmauern herzustellen; als Stützmauern in diesem Sinne gelten auch Planerleise.
2. Als Dach sind im Gewerbegebiet nur zulässig:
- Flachgeneigte Dächer / Flachdächer bis 5° Neigung
- Geneigte Dächer / Sdächer mit einer Dachneigung von 24 - 48°
- Publiker in flacherer Neigung als 24°
3. Dachneigungen sind nur zulässig in nicht blendenden Materialien.
4. Großformatige Baukörper sind in ihrer Fassadenabwicklung in modulare Einheiten von 12-15m | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1) BauGB i.V.m. BauNVO)

1. Im durch Planzeichen ausgewiesenen Gewerbegebiet (GE) werden die in § 8 BauVO aufgeführten Nutzungen wie folgt eingeschrankt:
- a) zulässig sind:
 - Gewerbebetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebs- und Geschäftsbauwerke
 - b) (Z)iff. 1-4 BauVO i.V.m. § 1 (6) BauVO
 - a) (Z)ulässig sind:
 - Tankstellen mit Ausnahme von Betriebsstellen
 - Anlagen für sportliche Zwecke
 - Verkaufsstellen für Umkauf an Endverbraucher mit Ausnahme von Handelsbetrieben unmittelbar zugeordneten Verkaufsstellen.Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden, sofern die Ziele der Raumordnung sowie die Ziele der städtebaulichen Entwicklung nicht beeinträchtigt werden.
 - § 8 (Z)iff. 1 - 4 BauVO i.V.m. § 1 (6) BauVO
 - a) Ausnahmeweise zugelassen werden können:
 - Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betreiber, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihnen gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind,
 - § 8 (Z)iff. 1 BauVO
 - a) (Z)ulässig sind:
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
 - Vergnügungsbetriebe mit Ausnahme von Diskotheken
 - § 8 (Z)iff. 2-4 BauVO i.V.m. § 1 (6) BauVO
 - 2. Zur Berechnung der Grundfläche ist allein der festgesetzte Baufußflächenanteil (d.h. ohne anteilige private Grünflächen) des Buchgrundstücks maßgeblich.
 - 3. Das festgesetzte Höchstmaß für Oberkanten bzw. Firsthöhen baulicher Anlagen bezieht sich jeweils auf das faktisch ausgeführte Oberkanten-/Firstprofil.
 - 4. Unabhängig von den festgesetzten Oberkanten-/Firsthöhen, darf die tal- bzw. talwärts sichtbare Wandhöhe nicht überschritten werden. Diese Wandhöhe wird gemessen vom Erdanschluss aufgehenden Mauerwerks bis zur Schnittlinie der Außenwand (Fassade) mit der Dachtraufe.
 - 5. Die besondere Bauweise im Gewerbegebiet definiert sich wie offene Bauweise, jedoch ohne Kappung durch Längenbeschränkung auf 50m. Die Gestaltkriterien für großformatige Baukörper bleiben zu beachten.
 - 6. Die festgesetzten Baugrenzen sind einzuhalten. Dies gilt auch für Nebenanlagen, die nach der Anlage in das Grundstück einzufließen sind oder zugelassen werden können. Die Einschränkung gilt nicht für Stell- und Lagerplätze mit ihren Zufahrten, sowie für bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich untertief wird.
 - 7. Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen ist beidseitig ein Streifen von ca. 0,30m zur Herstellung der Rückenföhen notwendigen Bekantungen bereitzustellen, der im privaten Bereich verbleibt.
 - 8. Ebenso stellen die ggf. im Zuge des Straßenaufbaus entstehenden Böschungen einen vorübergehenden Zustand dar und sind nicht Teil der Erschließungsanlage. Die Anliegerhaltung ist im Falle der Freilegung der Straße zu beenden. Die Beanspruchung privater bzw. angrenzender anderweitiger öffentlicher Grundstücksanteile ist zu dulden.
 - 9. Soweit die Erfordernisse der öffentlichen Sicherheit und des öffentlichen Beleuchtungsanforderungen auf privaten Grund und Boden entstehen, sind diese Einrichtungen auf privatem Grund zu dulden.
 - 10. Für die Höhenlage der Straße sind die in der Planzeichnung eingezeichneten Rahmenhöhen einzuhalten. Abweichungen um 0,2m sind zulässig.

9. Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), die in der Tabelle angegebenen Emissionskontingente (t/a) zu einem Zeitpunkt (22.00 h) nachts (22.00 h bis 6.00 h) überschreiten. Die Emissionskontingente tags und nachts in t/a sind:

Teilfläche	LEK, tags	LEK, nachts
GE 1	63	57
GE 2	63	53
GE 3	63	47
GE 4	63	53
GE 5	63	57

Für den im Plan dargestellten Richtungssektor A erhöht sich das Emissionskontingent LEK der Nachtzeit um folgendes Zusatzkontingent.

Richtungssektor	Zusatzkontingent
A	6

DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, wobei in den G

- Der Bezugspunkt für die Richtungsangabe A (264° / 334°) ist durch folgende Gauß-Krüger-Koordinaten festgelegt: 2548000,00 / 5496100,00
10. Im Rahmen des Baueingehensverfahrens ist ein baukautischer Nachweis zu erbringen, dass für ggf. integrierte Betriebsbelastungen die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen auf Grundlage der DIN 4109 erfüllt sind.
- II. Baugestalterliche Festsetzungen (§ 9 (4) BaugB i.V.m. § 88 LBauO)**
1. Stichtumschutzwälle (Mauern über 1,4m Schwellenhöhe) sind als Einfriedungen unzulässig, ebenso Stützmauern außerhalb der Baugruben / Baufallen festgesetzten Baustreifen. Zäune sind als Klotzgefächte Zäune bis zu einer Höhe von 2,00m zulässig. Stichtumschutzwälle (Mauern über 1,4m Schwellenhöhe) sind als Einfriedungen unzulässig und Abgrabungen sind unzulässig, wenn notwendige Böschungen eine Neigung stellen 1:2 überschreiten. Erforderliche Böschungen entlang der Grundstücksrückseiten sowie zur Grundstücksabseilung, sind als Stützmauern herzustellen; als Stützmauern in diesem Sinne gelten auch Pfostenzäune.

V. Umsetzung und Zuordnung landespflegerischer und wasserwirtschaftlicher

- Die Anlagen zur Bewässerung von Niederschlagswasser auf öffentlichem Grund sind zugleich mit der Erschließungsstraße herzustellen, bzw. die Funktionstüchtigkeit des Gesamtsystems ggf. auf andere Weise sicherzustellen.
- Festgesetzte Bepflanzungen auf privaten Grundstücken sind in der auf die baubereitfertigungstellung des jeweiligen Gebäudes folgenden Vegetationsruhe herzustellen, spätestens in der übernächsten Vegetationsruhe nach Baubeginn.**
- Festgesetzte Bepflanzungen auf öffentlichen Grundstücken sowie zur Kompensation sind in der auf die erste Baubereitstellung folgenden Vegetationsruhe herzustellen, spätestens in der übernächsten Vegetationsruhe nach Beginn der Erschließungsarbeiten.**
- Die Maßnahmen auf öffentlichen Flächen und zur externen Kompensation sind den neuen Auflagen sowie den Verkehrsfähigkeiten im Verhältnis versiegelte/versiegelbarer Flächen zugeordnet. Zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses entspricht der ermittelte Vorrangsschlüssel eine Zuordnung zu 94% auf die neuen Gewerbeflächen und zu 6% auf die Innere Erschließung.
- 5. Sonstige Festsetzungen**
§ 9 (12, 13) BauGB
- a) Die Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Gas, Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen können auf weiteren Teilflächen im Baugebiet als Ausnahme zugelassen werden.
- b) Die Führung der Stromleitungen zur Inneren Erschließung sowie der Leitungen zur

4.1.1. Ausnahmen (§ 31 (1) BauGB)

3. Ausnahmsweise sind begründete Dächer zulässig. Gleiches gilt für in die Dachkonstruktion integrierte oder auf die Dachkonstruktion aufgeständerte Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien, soweit diese nicht blaue bzw. reflektierende Oberflächen aufweisen. Die Ausführung von Dächern als begründetem Dach oder Energiedach ist in begründeten Fällen eine Abweichung von den Festsetzungen gem. §12 nach technischen Erfordernissen zulässig.
4. Die in der Planzeichnung festgesetzten Oberkanten / Firsthöhen dürfen ausnahmsweise durch untergeordnete Sonderbauteile wie z.B. Aufzugtürme, Silos, Laufkräne oder ähnliche Anlagen mit bis zu 3m überschritten werden.

HINWEISE / EMPFEHLUNGEN

- Muttermorden, der bei Veränderungen an der Erdoberfläche ausgehen wird, ist in nutzbarer Weise zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB). DIN 18915 in aktueller Fassung bleibt zu beachten.
- § 19 (3) Der Schutz von Gehäusen und deren Wurzelwerk während der Bauarbeiten gilt DIN 18920 in aktueller Fassung.
- § 20 (1) Zur zusätzlichen Sicherung des Niederschlagswassers sowie zur Stabilisierung des umliegenden Gesteinsmassen sollte eine zumindest extensive Begrünung von Dächern empfohlen. Gleichenmaßen wird ein Einbau von Zisternen zur Speicherung und Nachnutzung anfeuchten Oberflächenwassers empfohlen.
- § 21 (1) Die vorgesehene Nutzung der Freizeiträume und deren Beflypfung (Nachweis der Erfüllung der Anforderungen zur Mindestbegrünung) sollte von Bauherren in Form eines Gestaltungsplans herstellend und mit dem Bauantrag eingereicht werden.

- Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist mit unterschiedlichen Bodenverhältnissen zu rechnen. Der Umfang der erforderlichen Gründungs- und Sicherungsarbeiten ist durch Bodengutachten bei Beachtung von DIN 1054 und DIN 4021 festzulegen, für die Standsicherheit notwendiger An- und Abböschungen bleibt DIN 4084 zu beachten.

- Für die Zulässigkeit von Flächenbefestigungen, die die Wasserdurchlässigkeit wesentlich einschränken, bleibt § 10 (4) LBauO zu beachten, d.h. Nebenanlagen wie Stellplätze, Zufahrten, etc. sind mit versickerungsfähigem Material auf wasserdurchlässigem Unterbau zu befestigen, soweit die Zweckbestimmung nicht zwingend anderes erfordert.

- straßenverkehrsflächen ein Mindestabstand von 1,0m eingehalten werden um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten.

- In der Bauverbotszone sind die einschlägigen Einschränkungen gem. FStrG zu beachten.

- Umweltbericht Teil II näher beschrieben sind. Hierbei handelt es sich um Gemarkung Zerf, Flur 17, Flurstück 9 (Waldumbaumaßnahme)

ANHANG

- Vorschlagslisten für einheimische, standortgetreue Laubgehölze)
- a) Bäume
- | | |
|------------------------|--|
| Acer campestre | Feld-Ahorn (x) |
| Acer platanoides | Spitz-Ahorn |
| Acer pseudoplatanus | Berg-Ahorn |
| Aesculus hippocastanum | Roßkastanie |
| Carpinus betulus | Hainbuche |
| Juglans regia | Walnuß |
| Prunus avium | Vogel-Kirsche |
| Quercus robur | Stiel-Eiche |
| Sorbus aria | Mehlbere (x) |
| Sorbus aucuparia | Vogelbeere (x) |
| Prunus, Prunus, Malus | Obstgehölzstämme |
| Mindestpflanzqualität: | 3 x verjüngte Hochstämme Stü 12/14 cm,
bei Obst auch Stü 6/8 cm |
- Der Anteil kleinkröniger Bäume (x) darf 10% nicht überschreiten.

- b) Bäume für Pflanzungen mit Artenmotiv (Kennziffer)

- | | |
|---|--|
| Aesculus hippocastanum | |
| "Baummanni" | gefüßtblühende Roßkastanie |
| Carpinus betulus | Hainbuche |
| Fraxinus excelsior | Esche (auch in Sorten) |
| Prunus avium "Piena" | gefüßtblühende Vogel-Kirsche |
| Quercus petraea | Trauben-Eiche |
| Quercus robur | Stiel-Eiche |
| Tilia | 3 x verpflanzte Linden in Sorten |
| Mindestpflanzqualität: | 3 x verpflanzte Hochstämme STU 14/16 cm; |
| Für die Bäume mit gleicher Kennziffer ist eine Art/Sorte auszuwählen. | |

- | | |
|---------------------------|---------------------------|
| c) Sträucher | |
| <i>Cornus sanguinea</i> | roter Hartriegel |
| <i>Corylus avellana</i> | gewöhnliche Hasel |
| <i>Crataegus monogyna</i> | eingriffeliger Weißdorn |
| <i>Lonicera xylosteum</i> | gewöhnliche Heckenkirsche |
| <i>Ribes alpinum</i> | Alpen-Johannisbeere |
| <i>Rosa canina</i> | Hunds-Rose |
| <i>Viburnum lantana</i> | Wolliger Schneeball |
| Mindestflanzqualität: | 2 x verpfanzte Sträucher |

- | | |
|--|---------------------|
| Gehölze der trockenen Eichen-Hainbuchen-Wälder | |
| <i>Acer campestre</i> | Feld-Ahorn |
| <i>Acer platanoides</i> | Spitz-Ahorn |
| <i>Acer pseudoplatanus</i> | Berg-Ahorn |
| <i>Carpinus betulus</i> | Hainbuche |
| <i>Cornus sanguinea</i> | Hartrieel |
| <i>Corylus avellana</i> | Hasel |
| <i>Crataegus monogyna</i> | Weißdorn |
| <i>Fraxinus excelsior</i> | Esche |
| <i>Ligustrum vulgare</i> | Liguster |
| <i>Prunus avium</i> | Weiß-Kirsche |
| <i>Prunus spinosa</i> | Schlehdorn |
| <i>Quercus petraea</i> | Trauben-Eiche |
| <i>Quercus robur</i> | Stiel-Eiche |
| <i>Sorbus aucuparia</i> | Vogelbeere |
| <i>Tilia cordata</i> | Winter-Linde |
| <i>Viburnum lantana</i> | Wolliger Schneeball |

endgültige planfassung

gem. satzungsbeschluss vom 19.03.2008

auszug aus der flurkarte

stand: juli 2006

gemarkung: zert

flur: 1, 2

katastramt: trier

zur verfügung gestellt durch: vgv koll am see

gez. [Signature]

sj [Signature]

előfordul	hírnév	trier
-----------	--------	-------


 ernst & partner
 landwirtschaftsbauingenieure gmbh

mühlenstrasse 80 54296 trier
 fon 0651.910.42-0
 fax 0651.910.42-30

www.bueroernst-partner.de
 email@bueroernst-partner.de

